

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: LEIPA Georg Leinfelder GmbH, Postfach 11 20, 86521 Schrobenhausen

Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines neuen Gaskessels

I. Sachverhalt

Die LEIPA Georg Leinfelder GmbH (LEIPA) plant an ihrem Standort in Schrobenhausen die Errichtung und den Betrieb eines neuen Gaskessels. Die Aufstellung der Kessel und Nebenanlagen erfolgt innerhalb eines neuen Gebäudes an Stelle des bestehenden, abzubrechenden Hülsenlagers. Die Nebenanlagen, wie z.B. Transformatoren und Schaltanlagen, werden räumlich getrennt im Gebäude untergebracht. Die Ableitung der Rauchgase erfolgt über einen freistehenden Stahlschornstein.

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit dem Antrag auf wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Dieses Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar. Es ist ein Vorhaben gem. der Ziffer 6.2.2 der Anlage 1 zum UVPG und ein solches ist in der Spalte 2 mit einem ‚A‘ gekennzeichnet. Daher war gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

2. Die allgemeine Vorprüfung wird gem. § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 2 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

3. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass das Vorhaben der LEIPA unter Berücksichtigung der ökologischen Ausgangssituation am Standort sowie in dessen Umfeld mit keinen Wirkfaktoren verbunden ist, die zu erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten. Die wesentlichen Gründe dafür ergeben sich nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich für die Einschätzung waren die Merkmale und der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Eine kumulative Wirkung mit anderen Vorhaben war nicht zu besorgen. Die für das Vorhaben vorgesehene Fläche ist bereits voll versiegelt und ökologisch bedeutsame und naturnahe Bereiche befinden sich ausschließlich außerhalb des Anlagenstandortes. Auch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist zu verneinen, da das Vorhaben nur im Bereich eines langjährig genutzten Industriestandortes umgesetzt wird. Zudem werden mit der Realisierung des Vorhabens keine Oberflächengewässer oder das Grundwasser tangiert.

Das Vorhaben ist auf dem Grundstück mit der Flurnummer 294/10 der Gemarkung Schrobenhausen geplant. Auf dieser Fläche ist keines der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten, besonders schutzbedürftigen Gebiete eingetragen.

Die vorgesehenen Bodenaushübe und Bodenabtragungen beanspruchen keine natürlichen, sondern

ausschließlich anthropogen veränderte Böden. Das Vorhaben fügt sich zudem in die bereits vorhandene Gebäudekulisse auf dem Betriebsgelände ein. Im geplanten Betrieb erhöhen sich die Stoffeinträge nicht im Vergleich zum genehmigten Bestand. Auch eine Beeinträchtigung durch Schallemissionen durch den Betrieb der Anlage ist nicht zu erwarten, da sich durch das geplante Vorhaben keine Erhöhung der Schallimmissionen an den relevanten Immissionsorten ergeben und davon auszugehen ist, dass die vorherrschende Lärmbelastung durch die Schallemissionen der Aichacher Straße geprägt wird.

Dementsprechend war festzustellen, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 23.05.2023

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A S C H E N B R E N N E R

O b e r v e r w a l t u n g s r ä t i n

L e i t u n g B a u w e s e n , U m w e l t s c h u t z